

Benutzungsordnung

der Stadtbibliothek Georgsmarienhütte KÖB - Hauptstelle

als Satzung der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Georgsmarienhütte-Oesede.

Der gemeinsame Rat der Stadtbibliothek hat in seiner Sitzung vom 03.09.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

§ 1. Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Georgsmarienhütte KÖB (Kirchliche Öffentliche Bücherei) ist eine öffentliche Einrichtung für die Medienversorgung in der Stadt Georgsmarienhütte. Träger der Hauptstelle ist die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Georgsmarienhütte-Oesede. Träger der Nebenstellen sind die dafür zuständigen Pfarrgemeinden. Seit 1973 kooperieren die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und die Stadt, um eine optimale Literaturversorgung der Einwohner zu gewähren. Alle Einrichtungen der Stadtbibliothek dienen der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zur Zeit arbeiten folgende Bibliotheken zusammen:
Stadtbibliothek KÖB - Hauptstelle, Schoonebeekstr. 8
Stadtbibliothek KÖB - Nebenstelle Kloster Oesede, Klosterstraße
Stadtbibliothek KÖB - Nebenstelle Holzhausen, Am Boberg
Stadtbibliothek KÖB - Nebenstelle Harderberg, An der Kirche 1
Stadtbibliothek KÖB - Nebenstelle Alt-Georgsmarienhütte I, Hindenburgstr. 12
Stadtbibliothek KÖB - Nebenstelle Alt-Georgsmarienhütte II, Kirchstr. 1
- (3) Jedermann ist berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Medien können mit gültigem Benutzerausweis entliehen werden. Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek ist teilweise gebührenpflichtig. Entgelte für Ausleihen, verspätete Rückgabe und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3. Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Benutzungsausweis

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Mißbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5. Ausleihe, Leihfrist

- (1) Das Angebot der Stadtbibliothek umfasst u. A.: Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften, Zeitungen und Spiele. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Das Angebot umfasst außerdem e-Medien, die von erwachsenen Benutzern mit gültiger Jahresgebühr im Rahmen der Onleihe ausgeliehen werden können.
- (3) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher, Hörbücher, Kinder-CDs, und Spiele 4 Wochen
 - e-Medien 3 Wochen
 - Konsolenspiele und Sach-DVDs 2 Wochen
 - DVDs, Blu-rays, Musik-CDs und Zeitschriften 1 Woche
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf telefonisch, per E-Mail, über das Benutzerkonto oder unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Maximal können Medien 3-Mal verlängert werden. Bestseller können einmalig kostenpflichtig um 14 Tage verlängert werden. Sonstige Ausnahmen sind auf den Medien entsprechend vermerkt.
- (5) Nicht verlängert wird die Leihfrist für saisonale Medien wie Weihnachten, Karneval, Ostern oder Buchausstellungen.

§ 6. Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden (Präsenzbestand). Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen festlegen.

§ 7. Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8. Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten grundsätzlich.

Die dabei für die Stadtbibliothek anfallenden Portokosten sowie eine landesweite Bearbeitungsgebühr gehen zu Lasten des Benutzers bzw. der Benutzerin.

§ 9. Verspätete Rückgabe; Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Bearbeitungsgebühren gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung kann die Stadtbibliothek die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird oder der Benutzer nicht in seiner Wohnung angetroffen wird.

§ 10. Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in, auch wenn sie/ihm kein Verschulden trifft.
- (3) E-Book-Reader sind vor der Rückgabe in den Werkszustand zurückzusetzen. Bei Konsolenspielen sind die Spielstände zu löschen.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die urheberrechtlichen Vorschriften sind vom Benutzer oder der Benutzerin zu beachten.
- (6) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 11. Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12. Verhalten in der Stadtbibliothek; Hausrecht

- (1) Mappen und Taschen sind beim Betreten der Stadtbibliothek in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden. Die Garderobe kann an der Garderobenablage abgelegt werden.
- (2) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (4) Essen und Trinken sowie Rauchen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet. Im Lesecafé darf jedoch getrunken werden.
- (5) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13. Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14. Internetnutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Die Nutzung von Internetangeboten ist nur unter Beachtung des gültigen Rechts erlaubt.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, welche über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
- (3) Das Herunterladen von Dateien ist auf mitgebrachte USB-Sticks möglich. Dies geschieht auf eigenes Risiko und ist nur im Rahmen der urheber- und lizenzrechtlichen Vorschriften zulässig. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Nutzung der Daten und die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

- (4) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der/die Benutzer/in durch missbräuchliche Benutzung des Internets gegenüber Dritten verursacht.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 03.09.2015

Der gemeinsame Rat der Stadtbibliothek KÖB